

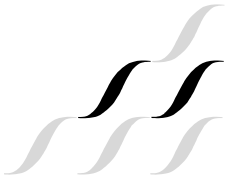


Politische Gemeinde Arbon

Badordnung

Schwimmbad / Strandbad

vom 06. April 2009



1. Grundsätze

- 1.1 Die Stadt Arbon betreibt das Schwimmbad an der Wassergasse und das Strandbad im Buchhorn. Ziel ist es, der Bevölkerung und den Gästen gepflegte und attraktive Freizeit- und Erholungsanlagen anzubieten. Die Anlagen werden soweit möglich nach unternehmerischen Grundsätzen geführt.
- 1.2 Für die Aufsicht, den Unterhalt und den Betrieb ist in jeder Anlage ein verantwortlicher Badmeister zuständig. Die Badmeister sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Badordnung zu überwachen und durchzusetzen.
- 1.3 Die Oberaufsicht in operativer Hinsicht obliegt der Abteilung Bau. In politischer Hinsicht unterstehen die Anlagen dem Stadtrat.

2. Öffnungszeiten

Die Bäder sind in der Regel wie folgt geöffnet:

Schwimmbad

Vorsaison:	08.30 Uhr - 19.30 Uhr	(Anfangs Mai bis Mitte Juni)
Saison:	08.00 Uhr - 20.30 Uhr	(Mitte Juni bis Mitte August)
Nachsaison:	08.30 Uhr - 19.00 Uhr	(Mitte August bis ca. Mitte September)

Strandbad

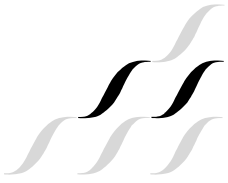
Vorsaison:	08.30 Uhr - 19.30 Uhr	(Mitte Mai bis Mitte Juni)
Saison:	08.00 Uhr - 20.30 Uhr	(Mitte Juli bis Mitte August)
Nachsaison:	08.30 Uhr - 19.00 Uhr	(Mitte August bis ca. Ende September)

Bei besonders guter Witterung können die Öffnungszeiten verlängert werden. Das Strandbad Buchhorn ist bei schlechter Witterung geschlossen. Ausserhalb der betreuten Öffnungszeiten ist das Strandbad Buchhorn auf eigene Gefahr frei zugänglich.

3. Allgemeine Vorschriften

3.1 Ordnung

- Die Baderegeln sind einzuhalten.
- Badegäste haben sich tolerant und rücksichtsvoll zu benehmen.
- Nichtschulpflichtige Kinder dürfen nur in Begleitung von Erwachsenen die Anlage betreten.
- Kleinkinder bis zu 6 Jahren müssen von ihrer Begleitperson beaufsichtigt werden, vor allem im Bereich der Becken und des Sees (Wasserbereich).
- Die Anlage muss sauber gehalten werden. Das Wegwerfen von Abfällen ist verboten. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Abfallkübel zu entsorgen.
- Ballspiele sind nur auf den Spielwiesen erlaubt.
- Musik darf nur mittels Kopfhörern gehört werden. Ausnahmen bilden spezifische Kurse.
- Skater, Rollschuhe und Rollbretter sowie ähnliche Fortbewegungsmittel sind im Bad verboten.



- Bei bewilligten schwimmsportlichen Veranstaltungen können verschiedene Becken oder Teile der Anlage für die Veranstalter reserviert sein.
- Das Mitbringen und der Konsum von Alkohol und anderer Drogen ist verboten. Die Verantwortlichen können den Gast von der Anlage weisen.
- Das Füttern von Tieren ist verboten.

3.2 Haftung

- Benutzer der Anlage haften für von ihnen verursachte Schäden. Für Schäden, die von Minderjährigen verursacht werden, haften deren gesetzliche Vertreter.
- Die Benutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Arbon übernimmt bei Nichtbefolgung der Badordnung keine Haftung.
- Begleitpersonen von Schulklassen und Gruppen sind für deren ordentliches Verhalten und die Sicherheit verantwortlich.

3.3 Baden im See

- Das Baden im See ist nur geübten Schwimmern erlaubt. Das Baden erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur innerhalb der Abgrenzung erlaubt.
- Bei Sturm- oder Starkwindwarnung oder bei Gewitter muss der See verlassen werden.
- Das Springen in Untiefen ist strengstens untersagt. Die Hinweistafeln sind zu beachten.

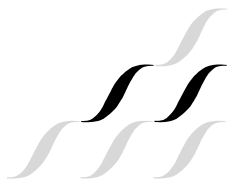
3.4 Garderobenkästen

- Bei Benutzung der Garderobenkästen übernimmt die Stadt Arbon keine Haftung für Schäden oder Diebstahl.
- Die Garderobenkästen dürfen während der Dauer des Aufenthaltes im Bad abgeschlossen werden.
- Die Vorhängeschlösser sind beim Verlassen der Anlage zu entfernen (täglich).
- Die Badmeister sind berechtigt, nach Betriebsschluss abgeschlossene Garderobenkästen zu öffnen und den Inhalt zu entsorgen. Es besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

4. Besondere Vorschriften im Schwimmbad

4.1 Becken

- Der Zugang zu den Becken hat durch das Durchschreitebecken zu erfolgen.
- Duschen vor dem Bad in den Becken ist obligatorisch.
- Nichtschwimmer dürfen nur die für sie vorgesehenen Becken benutzen.
- Aufblasbare Schwimmhilfen und Spielsachen sind aus Sicherheitsgründen im 50 m-Becken verboten.
- Seitliches Hineinspringen in das 50 m-Becken ist verboten.



4.2 Sprungturm und Sprungbecken

- Der Sprungturm darf nur zur Ausführung von Sprüngen betreten werden.
- Von der 10 m-Plattform dürfen Sprünge nur unter Aufsicht ausgeführt werden.
- Im Sprungbecken dürfen sich keine Schwimmer aufhalten.
- Vor dem Sprung hat man sich zu vergewissern, dass sich keine Schwimmer im Sprungbecken aufhalten.
- Nach dem Sprung ist das Sprungbecken unverzüglich zu verlassen.
- Seitliches Hineinspringen in das Sprungbecken ist verboten.
- Seitliches Hineinspringen von den Sprungbrettern ist verboten.
- Nachfedern auf den Sprungbrettern ist verboten.

4.3 Rutschbahn

- Die Benutzer der Rutschbahn haben sich an die am Fusse der Treppe angeschlagenen Regeln zu halten.
- Seitliches Hinein- und Hinausspringen vor dem Rutschbahnende ist verboten.

5. Besondere Vorschriften

- 5.1 Die Badanlagen des Strandbads Buchhorn dürfen in der betreuten Hauptsaison via Restaurant oder Camping nur mit gültigem Eintrittsbillett betreten werden.
- 5.2 Bei Eintritt in das Schwimmbad Wassergasse oder das Strandbad Buchhorn in der betreuten Hauptsaison ohne gültiges Billett wird zusätzlich zum Eintritt eine Gebühr von Fr. 50.— erhoben. Eine Strafanzeige bleibt vorbehalten.
- 5.3 Die Grillanlage kann benutzt werden. Sie ist stets in sauberem Zustand zu verlassen.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Die verantwortlichen Badmeister sind befugt, Personen, die gegen die Badordnung verstossen, sofort aus den Badanlagen wegzuweisen; notfalls mit polizeilicher Hilfe.
- 6.2 Wer die Bestimmungen der Badordnung missachtet, kann von den verantwortlichen Badmeistern, nach erfolgter Mahnung, von der weiteren Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.

FÜR DEN STADTRAT ABRON